

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: LROP-Fortschreibung@ml.niedersachsen.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
303-20302/35-2-10

Unser Zeichen
944 Med

Ihre Nachricht vom
09.12.2021

Datum
Göttingen, den 28.01.2022

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Zweites Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP 2021

Hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Bereitstellung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

zu Ziffer 3.2.2

Auszüge aus dem Landes-Raumordnungsprogramm(LROP) Niedersachsen mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs 2020 und des Entwurfs 2021 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP ab Seite 21

Die BUND Kreisgruppe nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die geplanten Erweiterungen mehrerer VRR-Gips im Landkreis Göttingen in der überarbeiteten Fassung des LROP-E nicht mehr enthalten sind. Andere in der Stellungnahme des LabÜN vom 19.3.2021 geäußerte Bedenken bleiben aber gänzlich unberücksichtigt. Sie alle werden wegen ihrer rechtlichen Relevanz aufrecht erhalten, an dieser Stelle zur Vermeidung von langen Wiederholungen noch einmal stichwortartig zusammengefasst und betreffen:

- die unzureichende Berücksichtigung des Art. 6 FFH-Richtlinie bei der Ausweisung sämtlicher VRR-Gips seit 2002 (keine den Fachkonventionen entsprechende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und -prüfung, keine Alternativenprüfung, keine Transparenz des Abwägungsvorgangs); außerdem widersprechen sich die Aussagen des Landes und des Landkreises Göttingen zu möglichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 133 und 136 erheblich;
- die Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach Art. 10 FFH-Richtlinie;
- die Streichung der faktischen Ausschlusswirkung der VRR-Gips für den Gipsabbau und die Einführung einer schwachen Sollvorschrift und damit der Ersatz eines Zieles der Raumordnung zugunsten von Natur und Landschaft durch einen schwächeren Grundsatz der Raumordnung, der im Wege der Abwägung zugunsten des Gipsabbaus überwunden werden kann (Verstoß gegen das FFH-Verschlechterungsverbot!);
- das konsequente Ignorieren des vom BUND in das LROP-Änderungsverfahren als Abwägungsmaterial eingebrachten Gutachtens von Alwast Consulting und auch damit die völlig unzureichende Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen (2017);
- die fehlende Abstimmung mit dem Land Thüringen und dem Landkreis Göttingen bezüglich der Zukunft des Naturgipsabbaus.

Einige Worte zur Historie des Gipsabbaus im niedersächsischen Südharz erscheinen zweckmäßig. Wenige Jahre nach der Ausweisung des NSG „Hainholz“ und dem in der Folge vom Land Niedersachsen mit der Fa. Rigips geschlossenen Vergleich (sog. Rigipsvergleich) setzte die fortschreitende Industrialisierung des Naturgipsabbaus im niedersächsischen Südharz ein. Wegen der sichtbar immer schneller fortschreitenden Zerstörung wertvollster Kernbereiche der Gipskarstlandschaft wuchs in der Region der Widerstand von Naturschützern im weitesten Sinne gegen diese zunehmend rücksichtslose Art und Weise des Gipsabbaus. Das folgende Zitat aus der BUND-Stellungnahme vom 30.6.2001 zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP verdeutlicht den Abwägungsmangel/-ausfall vor 20 Jahren und seine Folgen für die heute zu konstatierenden katastrophalen Verluste an biologischer Vielfalt und landschaftlicher Qualität:

„Im vorliegenden LROP-Entwurf wurden alle Überlagerungsgebiete Rohstoffsicherung mit Natur und Landschaft zugunsten reiner Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (hier: Flächen 246.1 (westl. Teil), 246.2, 249.3, 249.4, 264, 265.2, 262.1 und 262.2 (westl. Teil)) gelöscht.

Außerdem wurden zwei reine Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP 1998 (hier: „Fläche an der B 241“ (Teilfläche von 246.1) und „Röseberg Ost“ (östl. Teil von 262.2) im LROP-Entwurf als reine Vorranggebiete für Rohstoffsicherung vorgeschlagen.

Der BUND Landesverband Nds. e.V. lehnt insbesondere die Festsetzung der FFH-würdigen Flächen 294.4 (Blossenberg), 262.2 (Röseberg-Ost), 246.1 (Lichtenstein) und 249.3 (Kreuzstiege), als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung ab, da diese für die Repräsentanz, den Erhalt und den funktionalen Zusammenhang der FFH-Gebiete 133 bzw. 136 des Landes Niedersachsen unabdingbar sind. Bezüglich der Fläche 262.2 (Röseberg-Ost) ist noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese Fläche einen prioritären Lebensraum

gemäß FFH-RL aufweist (Schluchtwald). Damit muß der EU-Kommission das Ergebnis der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Mit der Festsetzung dieser Flächen als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung widersprüche das LROP auch seinen eingangs formulierten Leitvorstellungen, in denen es heißt „Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.“ (s. Kapitel C. 3.4 Ziffer 01, S. 33 LROP 2000 Entwurf) und „Hohe Priorität kommt dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu. Der Bedarf an Primär-Rohstoffen soll – soweit möglich – durch Substitution, Recycling und Spartechnologien vermindert werden.“ (s. Erläuterung zu C 3.4 Ziffer 01, S. 35 LROP 2000 Entwurf).

Die genannten Gebiete haben sowohl eine äußerst hohe Bedeutung für den Naturschutz als auch für die Erholung der Bevölkerung und den Tourismus, so dass ein Gipsabbau auf diesen Flächen mit einer außerordentlich hohen Umwelt- und Raumbelastung einhergeht.

Den gipsabbauenden Unternehmen im Südharz stehen dagegen noch für mindestens 10 Jahre Produktionszeitraum Naturgipse aus bereits genehmigten Abbauten gegenüber. Diese Zeit ist ausreichend, um den Firmen Gelegenheit zu geben, die Produktion auf Gipse aus der Rauchgasentschwefelung (REA-Gipse), synthetische Gipse oder Produktsubstitute umzustellen, mit denen der Naturgipseinsatz annähernd vollständig ersetzt werden kann.“

Heute, 20 Jahre später, ist die Südhazzer Gipskarstlandschaft aus der Sicht der internationalen Karst- und Höhlenforschung und mit ihren europäischen Natura 2000-Gebieten sowie als Hotspot der Biologischen Vielfalt Nr.18 von bundesweit insgesamt 30 Hotspotgebieten international und national in ihrer Bedeutung anerkannt. Diese Tatsache wie auch die seit vielen Jahren sich verschärfende Klima- und Biodiversitätskrise (diese auch in den FFH-Gebieten!) finden jedoch im vorliegenden LROP-E keinen Niederschlag. Die raumordnerische Abwägung von 2002 und 2017 wird nicht kritisch überprüft und neue Erkenntnisse, wie z.B. das Alwast Consulting-Gutachten, werden nicht in die Abwägung eingestellt. Die negative Entwicklung wird nicht nur schlicht und einfach fortgeschrieben, sie wird sogar noch verstärkt durch die Aufhebung der faktischen Ausschlusswirkung der VRR-Gips zugunsten einer schwächeren Sollvorschrift mit der Folge der realen Gefahr einer erheblichen Verschlechterung der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen. Letzteres halten wir für europarechtlich unzulässig, Die schlichte Fortschreibung der bestehenden VRR-Gips ohne Beachtung des § 7 Abs. 6 ROG halten wir für äußerst fragwürdig. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass in der Literatur begründete Zweifel geäußert werden, ob diese Anordnung des ROG den an eine ordnungsgemäße Umsetzung des Unionsrechts zu stellenden Anforderungen genügt, denn sie nimmt nur den in Aufstellung begriffenen Raumordnungsplan in den Blick.

Unter Zurückstellung von Bedenken, die aus unseren extrem negativen Erfahrungen mit den Entscheidungen der Landesbehörden (Raumordnungsplanung, FFH-Gebietsmeldung) in den vergangenen Jahrzehnten ebenso wie auch aus dem jüngsten Vertrauensbruch des Landes resultieren, möchten wir uns dem Vorschlag des Landkreises Göttingen in seinem RROP-E 2020 unter Ziff.3.2.2 10 (1) anschließen. Wir

erwarten von der Raumordnung die Vorbereitung einer letztendlich gerechten, der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG entsprechenden Abwägung der widerstreitenden Belange.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen